

Dieser Prüfbericht wird nach § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 15.12.2021 **veröffentlicht**. Personen- oder unternehmensbezogene Daten wurden, soweit vorhanden, anonymisiert.



Prüfung – Beratung – Revision

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

PRÜFBERICHT

DES

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES

"Sportförderung"

Drs. Nr. 370/21

Kreis Düren

Rechnungsprüfungsamt

PRÜFBERICHT

Sportförderung

Bismarckstraße 16

52351 Düren, Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 1014001, Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de

E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
Prüfauftrag	4
Produktbeschreibung und -ziele	4
Resultate der Ergebnisrechnung	5
Transferaufwendungen	5
Zuschuss an den Kreissportbund Düren e.V.	6
Abnahme eines Kartenkontingents der SWD powervolleys Düren	8
Zuschüsse an Tennisverband Mittelrhein e.V.....	9
Resümee	10
Veröffentlichung.....	11

Einleitung

Die allgemeine Verwaltungsprüfung (vgl. § 6 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises) ist Teil der Jahresabschlussprüfung nach § 102 GO sowie der Prüfungsaufgaben nach § 104 GO. Sie umfasst einzelne Fachbereiche der Verwaltung, die mit der Umsetzung haushaltswirtschaftlicher oder politischer Vorgaben im Rahmen des Haushaltsvollzugs betraut sind.

Die allgemeine Verwaltungsprüfung wird in Einzelprüfberichten dokumentiert, die dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt werden.

Prüfauftrag

Das Produkt „Sportförderung“ wurde zuletzt im Jahre 2013 geprüft¹. Inhalt der jetzigen Prüfung waren Finanzvorgänge aus dem Produkt 08.421.01 (Sportförderung) in den Jahren 2019 und 2020, wie sie insbesondere aus den Rechnungslegungswerken des Kreises bzw. der Fachsoftware "Infoma" und „DMS“ ersichtlich waren. Zuständig für die Aufgabenwahrnehmung ist die Stabsstelle 02 Kreistagsangelegenheiten und Kultur.

Die Prüfung wurde von Verwaltungsprüfer Konrad Schöller durchgeführt.

Produktbeschreibung und -ziele

Das Produkt "Sportförderung"² umfasst

- Förderung des Sports und Durchführung sportlicher Projekte vor allem auf schulischer Ebene im Kreis Düren

Produktziele³ sind

- Organisation und Durchführung des schulsportlichen Wettkampfwesens
- Unterstützung der Schulen bei der Einrichtung von Schulsportgemeinschaften sowie Talentsichtungs- und Talentförderungsgruppen
- Optimierung des Kommunikationsflusses zwischen externen Dritten wie z.B. Sportvereine, Sportverbände, Einzelpersonen und den Schulen

¹ Vgl. Prüfbericht Drs. Nr. 155/13

² Vgl. Haushaltsplan 2021, Seite 441

³ Vgl. Haushaltsplan 2021, Seite 441

Resultate der Ergebnisrechnung

Die jahresbezogene Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen zeigt lt. "Kontenauskunft Ergebnisrechnung" im Produkt 08.421.01 folgende Resultate:

Teilergebnisrechnung Produkt „08.421.01“	2018 / EUR	2019 / EUR	2020 / EUR⁴
Erträge	41.047	81.664	59.009
○ Ordentliche Erträge	41.047	81.664	59.009
- Zuwendungen und allg. Umlagen	21.836	50.363	39.523
- Kostenerstattungen und -umlagen	71	1.815	4.063
- Sonstige ordentliche Erträge	19.140	29.486	15.423
Aufwendungen	310.151	314.667	304.385
○ Ordentliche Aufwendungen	288.929	297.923	285.641
- Personalaufwendungen	162.199	166.628	162.989
- Versorgungsaufwendungen	35.012	32.788	23.500
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.021	24.950	13.035
- Bilanzielle Abschreibungen	596	458	484
- Transferaufwendungen	65.974	72.993	78.555
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	127	106	7.078
○ Interne Leistungsbeziehungen	21.222	16.744	18.744
Jahressaldo	-269.104	-233.004	-245.376

Prüfungsseitig näher betrachtet wurden Transferaufwendungen.

Transferaufwendungen

Jahr	Ansatz / EUR	Ergebnis / EUR	Abweichung / EUR
2018	74.000	65.975	-8.025
2019	74.000	72.993	-1.007
2020	74.000	78.555	(Stand "Juni 2021")

Die Transferaufwendungen setzen sich aus zahlreichen Zuschusseinzelleistungen zusammen, wobei, verglichen mit anderen Einzelförderungen, die Fördergelder an den Kreissportbund Düren e.V. den betragsmäßig höchsten Anteil ausmachen.

⁴ Vorläufiges Ergebnis, Stand "Juni 2021"

In eine stichprobenweise Prüfung wurden Einzelbezuschussungen an den Kreissportbund Düren e.V., an die SWD powervolleys Düren und an den Tennisverband Mittelrhein e.V. einbezogen.

Zuschuss an den Kreissportbund Düren e.V.

In den drei letzten Rechnungsjahren wurden an den Kreissportbund Fördergelder in nachstehendem Umfang gewährt:

Kreiszuschüsse an Kreissportbund	
Jahr	Ergebnis / EUR
2018	21.909,00
2019	22.014,56
2020	21.996,68

Prüfungsseitig näher betrachtet wurde die Zuschussgewährung für 2020.

Die Sportförderungsrichtlinien des Kreises Düren vom 11.06.1980 in der Fassung vom 04.04.2019 widmen der Förderung des Kreissportbundes in Ziffer 2 ein separates Kapitel.

Nach Ziffer 2.1 erhält der Kreissportbund vom Kreis Düren einen jährlich festzusetzenden Zuschuss, mit dem folgende Maßnahmen abgegolten sind:

- a) Verwaltungskosten
- b) Unterhaltung der Geschäftsstelle
- c) Tätigkeit der Sportabzeichen-Obleute
- d) Anschaffung von Sportgeräten und -material für die Abnahme des Sportabzeichens

Der Zuschuss richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der dem Kreissportbund angeschlossenen Fachverbände und Sportvereine. Als Nachweis für die Mitgliederzahlen dient die jährliche Bestandserhebung des Landessportbundes NRW e.V., 47055 Duisburg.

Der Kreissportbund erteilt dem Kreis Düren auf Verlangen Auskunft über seine Ausgaben und Einnahmen (Ziffer 2.2). Der Zuschuss des Kreises ist nicht für Repräsentationszwecke bestimmt (Ziffer 2.3).

Der Kreis Düren kann dem Kreissportbund Düren zusätzliche Zuschüsse wie folgt gewähren (Ziffer 2.7):

Personalkostenzuschuss für die Beschäftigung eines hauptberuflichen Mitarbeiters für die Breitensportförderung, sofern ansonsten dessen Personalkosten durch Dritte und Eigenmittel des Kreissportbundes Düren gesichert sind. Über die Höhe der jährlichen Kreiszuschüsse entscheidet der Sportausschuss auf Antrag des Kreissportbundes Düren (Ziffer 2.7.1).

Mit Bescheid vom 02.06.2020 gewährte der Kreis Düren dem Kreissportbund für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

- gemäß Ziffer 2.7.1 der Förderrichtlinien einen Personalkostenzuschuss für den Breiten-sport in Höhe von 12.800,00 EUR sowie
- einen Zuschuss gemäß Ziffer 2.1 der Förderrichtlinien in Höhe von 9.196,68 EUR (0,12 €/Mitglied).

Zu Prüfzwecken wurden der Rechnungsprüfung von der Verwaltung diejenigen Unterlagen zur Verfügung gestellt, die der Kreissportbund dem Kreis im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens für 2020 eingereicht hat.

Der Zuschussempfänger legte als Anlage zu seinem Schreiben vom 06.04.2021 eine Kurzübersicht vor, die hinsichtlich des Personalkostenzuschusses folgende Angaben enthält:

„Laut Lohnjournal:

Gehalt inklusiv Arbeitgeberanteil

A.K.	35.976,96 EUR
S. E.	<u>38.744,40 EUR</u>
	74.721,36 EUR“

Die vom Kreissportbund bezifferten Jahrespersonalkosten zweier Mitarbeiterinnen konnten prüfungsseitig nicht mit Gehaltsabrechnungen, Lohnkonten o.ä. abgeglichen werden, weil entsprechende Nachweise nicht übermittelt wurden.

Die darüber hinaus vom Kreissportbund vorgelegten Jahresübersichten zu Buchungen auf den Konten 2701 (Bürobedarf = 3.810,32 EUR), 2702 (Telefon- und Internetkosten, Porto = 9.195,02 EUR) und 2705 (EDV-Kosten = 8.901,39 EUR) belaufen sich in Summe auf 21.876,73 EUR.

In den jeweiligen Buchungsübersichten sind zwar die Zahlungsempfänger ausgewiesen, die die Zahlungen auslösenden Rechnungsbelege hat der Zuschussempfänger hingegen nicht beigelegt. Der Rechnungsprüfung war eine Überprüfung der Förderfähigkeit der bezuschussten Sachaufwendungen ebenfalls nicht möglich.

In ihrem Schreiben vom 26.03.2021 hatte die Rechnungsprüfung die Verwaltung um Vorlage eines Verwendungsnachweises incl. Sachbericht, Einnahmen- und Ausgabenübersicht und Belegkopien gebeten. Ohne Vorlage zahlungsbegründender Unterlagen (Personal- und Sachkostennachweise) vermag die Rechnungsprüfung nicht zu beurteilen, ob der an den Kreissportbund Düren e.V. für das Rechnungsjahr 2020 gezahlte Zuschuss zweckentsprechend im Sinne der Sportförderrichtlinien verwendet wurde.

Abnahme eines Kartenkontingents der SWD powervolleys Düren

Am 21.01.2020 stellten die SWD powervolleys Düren für die Überlassung eines Kartenkontingents im Rahmen eines „Sponsor of the day“ am 12.02.2020 dem Kreis insgesamt 3.570,00 EUR in Rechnung. Im Aktenvermerk vom 15.01.2020 macht die Verwaltung dazu folgende näheren Angaben:

„Die SWD powervolleys Düren sind eine Volleyball-Männermannschaft des Dürener TV 1847, die in der Bundesliga spielt. Der Verein wurde bereits dreimal deutscher Vizemeister und erreichte außerdem viermal das Endspiel des DVV-Pokals. Ebenfalls haben die SWD powervolleys den Kreis Düren internationale bei der Champions League vertreten.“

Um den Verein im Kreis Düren weiter zu unterstützen und um die regionale und überregionale Bedeutung des Sports hervorzuheben, hat die Verwaltung 250 Tickets für ein Volleyballspiel erhalten und diese kostenfrei an interessierte Mitarbeiter/innen weitergegeben.“

Nach Ziffer 3 zu Punkt „Allgemeines“ der Förderrichtlinien gewährt der Kreis Düren die Hilfen subsidiär, d.h., Förderungszuschüsse werden nur gewährt, wenn alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Dritte genutzt werden.

Die Förderung von Sportvereinen ist in Unterpunkt 4 der Förderrichtlinien geregelt. Gemäß Ziffer 4.1.0 können Sportvereine im Kreis Düren Zuschüsse u.a. für folgende Aktivitäten erhalten:

a) für Sportveranstaltungen, die nach ihrem Teilnehmerkreis und ihrer Ausstrahlung das gesamte Kreisgebiet umfassen oder im Auftrag eines Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesverbandes als offizielle, bundesoffene oder internationale Sportveranstaltungen und Vergleichswettkämpfe im Kreis Düren ausgerichtet werden und somit eindeutig überörtlichen Charakter haben.

d) In Ausnahmefällen können auch sonstige Veranstaltungen gefördert werden, soweit sie nach dem Teilnehmerkreis mit den Veranstaltungen nach Ziffer 4.1.0.a) vergleichbar sind.

Lt. Ziffer 4.2.1 richtet sich bei Veranstaltungen nach Ziffer 4.1.0 a) und Ziffer 4.1.0 d) der Zuschuss nach der Höhe der durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten, wobei eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt wird.

Gemäß Ziffer 4.3.1 werden Zuschüsse nach Ziffer 4.1.0 a bis 4.1.0 d und 4.1.0 f nur gewährt, wenn die Maßnahme unter gleichzeitiger Beantragung eines Zuschusses rechtzeitig vor der Durchführung formlos beim Kreis Düren gemeldet wird.

Nach Ziffer 4.3.2 ist dem Kreis Düren die Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen.

Entscheidungszuständigkeiten über Förderanträge richten sich nach Punkt V der Förderrichtlinien.

Gemäß Ziffer 1. entscheidet über Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien der Kreisausschuss nach vorheriger Beratung im Sportausschuss, soweit die Zuwendung im Einzelfall den Betrag von 750,- Euro überschreitet und in den folgenden Ziffern nichts anderes vorgesehen ist.

Die Abnahme von Kartenkontingenten anlässlich Veranstaltungen von Sportvereinen ist in den Sportförderrichtlinien des Kreises nicht geregelt. Nach den Richtlinien orientiert sich die Zuschusshöhe vielmehr an ungedeckten Kosten und setzt eine angemessene Eigenleistung, die rechtzeitige Antragstellung sowie die Vorlage eines Verwendungsnachweis voraus. Ab einer Zuschusshöhe oberhalb 750,00 EUR liegt die Entscheidungszuständigkeit beim Kreisausschuss. Prüfungsseitig bleibt zu konstatieren, dass der Kartenkauf von den SWD powervolleys Düren anlässlich des „Sponsor of the day“ im Wert von 3.570,00 EUR außerhalb der Regularien der Förderrichtlinien erfolgte.

Zuschüsse an Tennisverband Mittelrhein e.V.

Am 03.01.2019 und 08.01.2020 stellte der Tennisverband Mittelrhein e.V. Rechnungen an den Kreis Düren aus und bat darin jeweils um Überweisung eines Zuschusses in Höhe von 3.000,00 EUR für den „Tennis Europe Winter Cup 2019 (BOY14&UNDER)“ und den „Tennis Europe Winter Cup 2020 (BOY14&UNDER)“. In den Aktenvermerken vom 07.01.2019 und 09.01.2020 macht die Verwaltung dazu folgende näheren Angaben:

„Gem. Punkt 4.1.0 a der Sportförderungsrichtlinien des Kreises Düren können Vereine Zuschüsse für Sportveranstaltungen, die nach ihrem Teilnehmerkreis und ihrer Ausstrahlung das gesamte Kreisgebiet umfassen oder im Auftrag eines Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesverbandes als offizielle, bundesoffene oder internationale Sportveranstaltungen und Vergleichswettkämpfe im Kreis Düren ausgerichtet werden und somit eindeutig überörtlichen Charakter haben.“

Der Tennisverband Mittelrhein e.V. hat neben dem Bezirk Aachen-Düren-Heinsberg noch die Bezirke Köln Leverkusen, Links Rheinisch und Rechts Rheinisch. Der Bezirk Aachen-Düren-Heinsberg hat mit seinen insgesamt 111 Vereinen 17.832 Mitglieder. Im Kreis Düren gibt es 49 Tennisvereine mit 6.465 (Angabe 2019) / über 6.000 (Angabe 2020) aktiven Mitgliedern.

Die Tennis Europe Winter Cups sind die Halleneuropameisterschaften der Jugend in der Mannschaft. Die von den europäischen Verbänden nominierten Teams treten in vier regionalen Qualifikationsturnieren an, ehe die besten Acht im Finale um den Sieg spielen.

Als Tennis zum Ganzjahressport wurde, wollte Tennis Europe den jungen Spielern die Möglichkeit geben, unter Hallenbedingungen zu spielen und rief 1977 die Mannschaftswettbewerbe in den Altersklassen U18 und U16 ins Leben, die „European Junior Winter Cups“. 1981 wurde die Altersklasse der U14 aufgenommen, während die U18 im Jahr 1989 wieder abgeschafft wurden. Seit 2012 werden die „Tennis Europe Winter Cups by HEAD“ auch in der Altersklasse U12 ausgetragen.

Der Tennisverband Mittelrhein e.V. erhält für die Teilnahme sowie Umsetzung der Meisterschaft eine Förderung in Höhe von 3.000,00 €. Die offizielle Rechnung des Tennisverbandes Mittelrhein e.V. dient als Antrag sowie als Nachweis.“

Obwohl die Verwaltung gemäß ihrer Angaben in den Aktenvermerken vom 07.01.2019 und 09.01.2020 die Förderung auf Ziffer 4.1.0 a) der Sportförderrichtlinien stützt, fanden die damit eingehenden Zuschussregularien (Zuschusshöhe orientiert an ungedeckten Kosten, angemessene Eigenleistung, formeller Antrag, Vorlage Verwendungsnachweis, Entscheidungszuständigkeit des Kreisausschusses oberhalb 750,00 EUR) offensichtlich keine Anwendung. Die Verwaltung führt dazu aus, dass sie die vom Tennisverband Mittelrhein e.V. ausgestellten Rechnungen als Antrag und als Nachweis betrachtet.

Resümee

Die Prüfung führte in allen geprüften Einzelfällen zu Prüfungsbemerkungen.

Prüfbemerkung B 1

Die Verwaltung wird um Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen gebeten, die die Rechnungsprüfung zur Gewährung von Zuschüssen an Kreissportbund Düren e.V., an die SWD powervolleys Düren und an den Tennisverband Mittelrhein e.V. getroffen hat.

Stellungnahme der Verwaltung

Prüfbemerkung B 1

Zuschuss an den Kreissportbund e. V.

Die Verwaltung bedankt sich für die Anregungen hinsichtlich der Zuschussgewährungen an den Kreissportbund e. V. Die entsprechenden Verwendungsnachweise werden künftig nachgefordert.

Abnahme eines Kartenkontingents der SWD powervolleys Düren

Die Verwaltung bedankt sich für die Anregung und stimmt dem Rechnungsprüfungsamt zu, dass die Abnahme des Kartenkontingents keinen unter den Sportförderrichtlinien zu subsumierenden Zuschuss darstellt. Vielmehr genießen die SWD powervolleys Düren einen hohen Stellenwert im Kreis Düren und tragen durch die erreichten Erfolge maßgeblich zur Sportförderung im Kreis Düren

bei. Aufgrund des Alleinstellungsmerkmals als Volleyball-Bundesligist wurde ein Kartenkontingent unter Berücksichtigung der einschlägigen Compliance Richtlinien abgenommen.

Zuschüsse an den Tennisverband Mittelrhein e.V.

Die Verwaltung bedankt sich für die Ausführungen und wird den in Rede stehenden Vorgang nochmals aufarbeiten.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und bittet die Verwaltung nach Aufarbeitung des Vorgangs „Zuschüsse an den Tennisverband Mittelrhein e. V.“ um abschließenden Bericht.

Veröffentlichung

Dieser Prüfbericht wird zunächst in **nichtöffentlicher** Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.

Die Einzelprüfberichte können sodann **nach** ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierbei sind personen- oder unternehmensbezogene Daten zu anonymisieren (§ 6 Abs. 3 RPO).

Das gleiche gilt für die Prüfberichte über die Jahresabschlüsse sowie Gesamtabchlüsse **nach** ihrer Beschlussfassung im Kreistag (§ 5 Abs. 8 RPO).